

Empfehlung eines Hygienekonzepts zum Wiedereinstieg in Chorproben

(Erstellt vom Chorverband Hamburg, Stand 26.05.2020)

Vorbemerkungen

In diesem Dokument wird ein Hygienekonzept zur schrittweisen Einführung von eingeschränkten Chorproben während der SARS-CoV-2 Pandemie vorgestellt. Trotz einer Vielzahl von Veröffentlichungen liegen derzeit keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Einfluss des gemeinsamen Singens auf die Verbreitung vor. Die aktuell zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen stellen in allen Fällen ausschließlich Einschätzungen der entsprechenden Wissenschaftler dar und keine durch einen wissenschaftlichen Prozess (Review-Prozess von wissenschaftlichen Veröffentlichungen) belastbare Publikationen. In Hamburg gilt <https://www.hamburg.de/verordnung/13931652/2020-05-26-rechtsverordnung/>

Einschätzungen bzw. Veröffentlichungen von Institutionen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

08.05.2020 Universität der Bundeswehr München

Musizieren während der Pandemie - was rät die Wissenschaft?

https://www.unibw.de/lrt7/musizieren_waehrend_der_pandemie.pdf

07.05.2020 National Association of Teachers of Singing (NATS) - USA

NATS Panel of Experts Lays Out Sobering Future for Singers: "No Vaccine, No Safe Public Singing"

<https://www.middleclassartist.com/post/nats-panel-of-experts-lays-out-sobering-future-for-singers-no-vaccine-no-safe-public-singing>

06.05.2020 Hochschule für Musik Freiburg

Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik

<https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung/>

04.05.2020 Charité Universitätsmedizin Berlin

Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen

http://www.bdg-online.org/images/Singen_und_SARS-CoV-2_Prof._Mürbe_et_al._04052020.pdf

27.04.2020 VBG

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Probenbetrieb

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=4

23.04.2020 Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V.

Einschätzung der Risiken des Singens im Gottesdienst und während einer Chorprobe durch das SARS-CoV-2 (Coronavirus) hinsichtlich einer Erkrankung an Covid-19

<https://bundesmusikverband.de/wp-content/uploads/2020/05/2020-04-23-Wissenschaftliches-Institut-für-angewandte-HNO-Heilkunde.pdf>

21.04.2020 Deutsche Stimmklinik

Chor-Singen und Gesangsunterricht in Zeiten von Corona

https://stimmklinik.de/wp-content/uploads/2020/04/Chor-Singen-und-Gesangsunterricht-in-Zeiten-von-Corona_21.4.2020.pdf

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg, Auszüge

§ 4 Versammlungen unter freiem Himmel

Für Versammlungen unter freiem Himmel werden von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots Ausnahmen von den Verboten nach §§ 1 und 2 zugelassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.

Teil 2 Bestimmte Gewerbebetriebe und besondere Einrichtungen

§ 5 Schließung bestimmter Gewerbebetriebe und besonderer Einrichtungen für den Publikumsverkehr

(11) Musikschulen, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten wie Ballettschulen, Kinderschauspielschulen sowie selbständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, können ihre Leistungen an wechselnden Orten anbieten, wenn sie die Einhaltung eines von ihnen erstellten und dokumentierten Konzepts zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gewährleisten.

Das Schutzkonzept nach Satz 1 soll insbesondere Vorgaben enthalten

1. zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen,
2. zur Einhaltung eines Mindestabstands von 3 Metern bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten,
3. zu einer den räumlichen Verhältnissen angemessenen Begrenzung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Einhaltung des Mindestabstands nach Nummer 1 ermöglichen, die jedoch 15 Personen einschließlich der Lehrkräfte nicht übersteigen darf,
4. zum Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie
5. zu sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos

Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen.

§ 11 Kontakte bei der Ausübung von Sport und beim Badebetrieb

(1) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung einer nach § 34 für den Sportbetrieb zulässig geöffneten öffentlichen oder privaten Sportanlage stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen mit Ausnahme der Personen gemäß § 34 Absätze 2 und 5 sowie der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

(2) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit kontaktfrei durchgeführten Bewegungsaktivitäten stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Teil 4 Gaststätten, Beherbergung und touristische Angebote

§ 28 Kulturelle Bildungsangebote und Tanzschulen

(1) Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterin oder Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten wie Ballettschulen und Kinderschauspielschulen sowie selbständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer dürfen ihre Leistungen, auch an wechselnden Orten, nur unter den Bedingungen des Satzes 2 durchführen. Die Anbieterin oder der Anbieter muss durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, dass

1. anwesende Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen kein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten,
2. anwesende Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen kein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten,
3. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung von der Wahrnehmung des Angebots ausgeschlossen werden,
4. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Einrichtung so begrenzt wird, dass die anwesenden Personen die jeweiligen Mindestabstände nach Nummer 1 oder Nummer 2 einhalten können,
5. die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums dokumentiert werden und diese Aufzeichnungen vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen, und
6. allgemeine Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos getroffen werden.

(2) Bei der Durchführung der Angebote hat die Anbieterin oder der Anbieter die Einhaltung eines von ihr oder ihm erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts zu gewährleisten, das den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 2 entspricht. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen.

Teil 6 Sport, Fitness, Freibäder, Freizeit und Spielplätze

§ 33 Kontaktfreie Sportaktivitäten im Freien

Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 5 sind Sportaktivitäten im Freien gestattet, wenn sie kontaktfrei durchgeführt werden und die Sportausübenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vermietung von Sportgeräten ist zulässig. Die Durchführung von Sportkursen und -schulungen ist zulässig, soweit die Anbieterin oder der Anbieter die Vorgaben des Satzes 5 einhält. Die Anbieterin oder der Anbieter muss das Infektionsrisiko der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch geeignete Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer des Angebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung an dem Angebot nicht teilzunehmen,
2. die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen,
3. sonstige Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu treffen.

Vorgeschlagene Hygieneregeln zum schrittweisen Wiedereinstieg in Chorproben

Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass

- die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Krankheitserregern während der Chorprobe auf ein Minimum gesenkt wird (z.B. durch ballistische Ausbreitung, erhöhte Aerosolkonzentration, direktem Kontakt, usw.)
- im Falle einer Übertragung die Infektionsketten möglichst detailliert und vertretbarem Aufwand nachvollzogen werden können,
- Personen aus Risikogruppen, nicht an den Proben teilnehmen,
- die geltenden Verordnungen des Bundeslandes eingehalten werden.

Die Maßnahmen wurden auf Grundlage der Stellungnahme des Chorverbands NRW e.V. vom 07.05.2020 (<https://www.cvnrw.de/index.php?id=start>) und des Hygienekonzepts des Sächsischen Chorverbands e.V. erstellt.

Maßnahmen:

1. Das Hygienekonzept muss der kommunalen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.
2. Die Proben erfolgen in Gruppen von maximal 15 Personen inklusive Chorleitung.
3. Es müssen erweiterte Abstandsregelungen eingehalten werden. Angeraten wird ein erweiterter Mindestabstand zwischen Sängerinnen und Sängern von drei Metern in alle Richtungen in großen Räumen oder im Freien, wodurch sich automatisch der notwendige Platzbedarf bzw. die notwendige Raumgröße ergibt.
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen aller an Proben Beteiligter wird in der Rechtsverordnung der FHH nicht ausdrücklich verlangt.
5. Die Probendauer ist derzeit laut Rechtsverordnung offen.
6. Regelmäßiges Stoßlüften der großen Räume sollte gegeben sein, ggf. sind Spuckschutzwände zwischen den Sängern aufzustellen. Dabei muss sichergestellt werden, dass beispielsweise durch ein Öffnen der Fenster auch tatsächlich ein Luftaustausch stattfindet.
7. Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen.
8. Im Umfeld des Probenraums muss die Möglichkeit zum Händewaschen gegeben sein.
9. Noten sind mitzubringen und wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger mit ihnen in Kontakt kommen.
10. Die Sitzordnung der Probenarbeit ist verbindlich festzulegen und zu dokumentieren.
11. Über die Probe muss Protokoll geführt werden. In diesem Protokoll müssen die Namen aller an den Proben beteiligter Personen für den Nachweis etwaiger Infektionsketten dokumentiert werden, die Kontaktdaten werden bei Chormitgliedern als bekannt vorausgesetzt.
12. Die Protokolle müssen vier Wochen durch den Chor aufbewahrt werden, der Datenschutz ist zu beachten.
13. Ein eigens dafür bestelltes Chormitglied muss die Einhaltung der Vorschriften während der Probe sicherstellen, zu Lüftungszeiten aufrufen und für alle Teilnehmer Hinweise auf die allgemeinen Verhaltensregeln sichtbar anbringen sowie an alle Teilnehmer verteilen.
14. Alle Sängerinnen und Sänger, die zu Risikogruppen gehören oder in regelmäßigem Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören, stehen, müssen weiterhin auf jede analoge Probenteilnahme verzichten. Sie nehmen bis dahin vorzugsweise an digitalen Proben teil!
15. Speisen und Getränke können während der Probe unter Beachtung des Abstandes und der Kontaktvermeidung verzehrt werden.
16. Alle weiteren Schutzmaßnahmen, die in den entsprechenden Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg festgehalten und veröffentlicht werden, sind einzuhalten.
17. Während des Weges zum Probenraum und beim Betreten des Probenraums sind die Abstandsregeln einzuhalten.

18. Eingesetzte Instrumente und Technik (z.B. Mikrofone usw.) dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden und sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
19. Gemeinschaftssanitäranlagen sollten unter Beachtung der Abstandsregeln benutzt werden.

Diese Empfehlung wurde vom Chorverband Hamburg erstellt und am 26.05.2020 veröffentlicht. Sie entspricht dem aktuellen Stand der Rechtsverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg. Es wird empfohlen, regelmäßig zu überprüfen, ob sich neue Vorschriften ergeben haben.

Hamburg, 26.05.2020

www.chorverband-hamburg.de